

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



verkündet am 15. Juli 2009
Petersen
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Roland Woldag, Partenkirchener Straße 48, 24146 Kiel,

- Kläger und Berufungskläger -

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund, Hasenheide 23-27, 10967 Berlin,
- 66 250261 W 003 SG -

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 8. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juli 2009 in Schleswig durch

die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Lewin-Fries,

den Richter am Landessozialgericht Selke,

den Richter am Landessozialgericht Dr. Namgalies,

den ehrenamtlichen Richter Hansen,

den ehrenamtlichen Richter Drewniak

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kiel vom 10. Mai 2007 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und er begehrt die Freistellung von der Beitragspflicht sowie die Rückerstattung der bisher entrichteten Beiträge.

Für den am 25. Februar 1961 geborenen Kläger wurden seit dem 1. September 1977 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Unter dem 25. August 2006 beantragte er die Befreiung von der Versicherungspflicht für die Vergangenheit und die Zukunft sowie die Rückerstattung aller bisher geleisteten Beiträge einschließlich einer vierprozentigen Verzinsung. Zur Begründung gab er an, dass die gesetzliche Rentenversicherung seine soziale Sicherheit nicht mehr zu verbessern vermöge. Das lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 31. August 2006 ab. Den mit Schreiben vom 24. am 26. September 2006 eingelegten Widerspruch des Klägers wies diese mit Widerspruchsbescheid vom 14. November 2006 zurück mit der Begründung, der Kläger unterliege als abhängig Beschäftigter der Versicherungspflicht. Die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 210 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI), seien nicht erfüllt. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI komme nicht in Betracht, da der Kläger nicht zum berechtigten Personenkreis gehöre.

Der Kläger hat am 29. November 2006 Klage bei dem Sozialgericht Kiel erhoben mit der Begründung, das Rentensystem sei verfassungswidrig, denn das Umlageverfahren sei gescheitert.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 31. August 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihn für die Zukunft und soweit wie möglich auch für die Vergangenheit aus der Pflichtversicherung zu entlassen und ihm die entrichteten Beiträge (einschließlich Arbeitgeberanteil) unter Verzinsung mit 4 % zu erstatten.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf die Gründe der angegriffenen Bescheide bezogen.

Das Sozialgericht Kiel hat mit Verfügung vom 7. Februar 2007 auf die Möglichkeit, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, hingewiesen und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11. März 2007 gegeben. Mit Gerichtsbescheid vom 10. Mai 2007 hat das Sozialgericht Kiel die Klage abgewiesen und im Wesentlichen auf die Gründe des Widerspruchsbescheides Bezug genommen. Der Gerichtsbescheid ist dem Kläger am 15. Mai 2007 zugestellt worden.

Dieser hat am 12. Juni 2007 Berufung eingelegt und vorgetragen, das Sozialgericht Kiel sei in dem angegriffenen Gerichtsbescheid nicht auf seinen Vortrag im Klageverfahren eingegangen. Die Rentenversicherung sei nicht mehr in der Lage, soziale Gerechtigkeit zu spenden. Daher verletze die Versicherungspflicht sein Grundrecht aus Art. 14 Grundgesetz (GG). Selbst in der Wirtschaft sei unumstritten, dass das Umlageverfahren gescheitert sei (Beweis: Anhörung als Sachverständigen Herrn

Dr. Martin Werding). Das Umlageverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung berge so viele Gefahren und Probleme, dass es seine Legitimation in der Vergangenheit und für die Zukunft verloren habe.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

„das Urteil des Sozialgerichts Kiel aufzuheben und die Beklagte gemäß den erstinstanzlichen Anträgen zu verurteilen, hilfsweise festzustellen, dass der Kläger nicht bei der Beklagten versicherungspflichtig ist, hierzu das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen, und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorzulegen: Ist § 1 SGB VI mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit den Grundrechten des Klägers aus Art. 2

Abs. 1, 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG?

Hilfsweise wird beantragt, die Revision zum Bundessozialgericht zuzulassen.“

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist darauf, dass sie an Recht und Gesetz gebunden sei und somit verpflichtet, die Vorgaben des SGB VI umzusetzen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf die Gerichts- und Beilagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Zutreffend hat das Sozialgericht Kiel in dem Gerichtsbescheid vom 10. Mai 2007 ausgeführt, dass der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 31. August 2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14. November 2006 nicht zu beanstanden ist und daher nicht aufgehoben werden kann. Daher ist auch der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kiel nicht aufzuheben.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, von der Versicherungspflicht befreit zu werden und wie von ihm begehrt, unter Wahrung seiner Anwartschaften für Zeiten, für die keine Beitragserstattung möglich sein sollte, die eingezahlten Beiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils zurückzuerhalten nebst einer Verzinsung von 4 %.

Der Kläger ist als abhängig Beschäftigter gemäß § 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Gründe für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI sind nicht ersichtlich. Auch eine Beitragserstattung nach § 210 SGB VI kommt nicht in Betracht.

Der Kläger begründet sein Begehren damit, dass die Versicherungspflicht nach dem SGB VI verfassungswidrig sei. Anhaltspunkte dafür sieht das erkennende Gericht nicht und schließt sich den Ausführungen des Bundessozialgerichts in dem Urteil vom 11. Oktober 2001 (Az. B 12 KR 19/00 R) und den Ausführungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 12. April 2002 - L 13 RA 22/99 -, jeweils mit weiteren Nachweisen) an, in denen ausführlich begründet ist, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsgemäß ist.

Aus diesem Grunde kommt auch eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG zum Bundesverfassungsgericht nicht in Frage.

Ob in der Wirtschaft unstreitig ist, dass das Umlageverfahren der Rentenversicherung gescheitert ist, kann hier dahinstehen, denn diese Frage hat für den Ausgang dieses Verfahrens keine Bedeutung, so dass auch die Anhörung von Dr. Werding - wie vom Kläger gewünscht - nicht erforderlich war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Da die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage geklärt ist, besteht keinerlei Anlass, die Revision nach § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim

Bundessozialgericht
Heerstraße 6
34114 Kassel

einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen

- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände und Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder. Sie müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln,
- selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft, Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten. Die genannten Organisationen dürfen nur ihre jeweiligen Mitglieder vertreten und müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln,

- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Sie müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln,

- jeder Rechtsanwalt,

- jeder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt.

Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich zu begründen.

In der Begründung muss

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder
- die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder
- ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 I Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch einen Bevollmächtigten aus dem Kreis der oben genannten Gewerkschaften oder Vereinigungen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen - bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

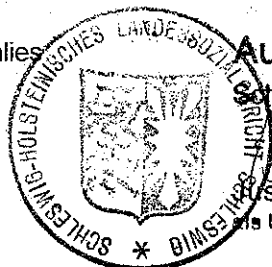
Lewin-Fries

Selke

Dr. Namgalies

Ausgefertigt:

Schleswig, den 21. SEP. 2009



Wedderhoff
1. St.-Ober-Haupt-Sekr.-Angest.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle